



Rechtsorgane

## Entscheidung Nr. 47/2021/2022

09.11.2021 DWA

### U R T E I L

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Hans E. Lorenz, als Einzelrichter am 09.11.2021 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die HSV Fußball AG wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß §§ 1 Nr. 4., 9 Nrn. 2., 3. i.V.m. 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 30.000,- Euro belegt.
2. Der HSV Fußball AG wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 10.000,- Euro für sicherheitstechnische und infrastrukturelle Maßnahmen zu verwenden. Die HSV Fußball AG hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.05.2022 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die HSV Fußball AG.

**Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelebt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen**

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – Hermann-Neuberger-Haus – Otto-Fleck-Schneise 6 – 60528 Frankfurt/Main  
1. VIZEPRÄSIDENT Dr. Rainer Koch – 1. VIZEPRÄSIDENT Peter Peters – SCHATZMEISTER Dr. Stephan Osnabrücke  
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007  
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE  
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★  
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



**abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.**

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
- Sportgericht -

gez. Hans E. Lorenz  
(Vorsitzender)



## I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

HSV Fußball AG

28.10.2021

### **Per E-Mail**

#### **Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen der HSV Fußball AG und Fortuna Düsseldorf am 16.10.2021 in Hamburg**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die HSV Fußball AG wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß §§ 1 Nr. 4., 9 Nrn. 2., 3. i.V.m. 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 30.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die HSV Fußball AG.

Der Antrag stützt sich auf Medienberichte sowie die Stellungnahmen des Spielers Khaled Narey und der HSV Fußball AG.

### **Ergänzende Begründung:**

Während des Spiels wurde der Düsseldorfer Spieler Khaled Narey von einer kleinen Gruppe von Zuschauern aus dem HSV-Block wiederholt mit „Affenlauten“ beleidigt. Dies geschah insbesondere vor der Ausführung von Eckbällen. Zudem gab es vereinzelt Rufe in seine Richtung mit dem Wortlaut „du Affe“ und „du Schwatter“.

Derartige Verhaltensweisen und Rufe stellen einen Verstoß gegen § 9 Nr. 3. i. V. m. Nr. 2., Absatz 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB dar. Sie sind rassistisch und menschenverachtend und verstößen in grober Weise gegen die Werteordnung des DFB und seiner Mitglieder. Aus diesen Gründen liegt zugleich ein Regelfall des besonderen verbandspolitischen Interesses an der Verfolgung der Taten im Sinne von § 13 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung vor.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.



Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen bestätigt.

Der Vorfall stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinien). Straferschwerend ist zu berücksichtigen, dass es sich vorliegend um einen schwerwiegenden Vorfall i.S. des § 9 Nr. 3 i. V. m. Nr. 2., Absatz 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB handelt, der nach der genannten Bestimmung besonders unter Strafe gestellt ist. Strafmildernd ist zu Gunsten der HSV Fußball AG zu berücksichtigen, dass der Klub den Vorfall sofort entschieden verurteilt und sich entschuldigt hat. Des Weiteren hat die HSV Fußball AG umfangreiche Maßnahmen in die Wege geleitet, um die Täter zu ermitteln. Schließlich fällt zu Gunsten der HSV Fußball AG ins Gewicht, dass sie kontinuierlich Projekte und Maßnahmen gegen Diskriminierung und Rassismus durchführt und unterstützt. Unter Abwägung dieser Gesichtspunkte beantragt der DFB-Kontrollausschuss eine Geldstrafe in Höhe von 30.000,- Euro. Dabei weist der DFB-Kontrollausschuss darauf hin, dass die HSV Fußball AG im Wiederholungsfall mit weitergehenden Sanktionen zu rechnen hat.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Montag, 01.11.2021, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –